

## **Weiterbildungsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

- vom 5. Januar 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 74)
- zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 474)

### **Teil 1**

#### **Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

##### **§ 1 Fachzahnärztliche Weiterbildung**

- (1) Die fachzahnärztliche Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundegesetz) begonnen werden. Bei einer im Ausland abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung muss die Gleichwertigkeit zu der zahnärztlichen Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Zahnheilkundegesetz festgestellt sein.
- (3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.
- (5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der jeweilige Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein (Prüfungsausschuss) zuständig.
- (7) Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein (Zahnärztekammer) meldet nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung sowie den Verzicht auf das Führen einer entsprechenden Bezeichnung mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). Auf das Verfahren nach Satz 1 sind § 13b und § 13d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 351), entsprechend anzuwenden.

##### **§ 2 Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten**

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärztinnen oder Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen oder in der Praxis einer ermächtigten Zahnärztin oder eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gemäß § 8 zugelassen sind (Weiterbildungsstätten).
- (3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.
- (5) Die Vermittlung der theoretischen Unterweisung ist in einer von der Zahnärztekammer erstellten Dokumentationshilfe zu erfassen.

##### **§ 3 Dauer der fachspezifischen Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens 3 fachspezifische Jahre.
- (2) Die oder der Weiterbildende sowie die oder der Weiterzubildende sind verpflichtet, Beginn und Ende der Weiterbildung der Zahnärztekammer zu melden.

- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass
- Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
  - die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- Die Zahnärztekammer entscheidet über die Zulässigkeit einer Weiterbildung in Teilzeit.
- (4) Die Weiterbildung gemäß Absatz 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren abgeschlossen werden. Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.
- (5) Längere Unterbrechungszeiten (mehr als 6 Wochen), die die Weiterbildung beeinträchtigen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft), sind nachzuholen.

#### **§ 4 Anrechnung von Fortbildung**

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Zulassung zur Weiterbildung erbracht werden, werden auf Antrag der oder des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu näheres regeln.

## **Teil 2**

### **Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR und in Drittstaaten**

#### **§ 5 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben**

- (1) Mitglieder der Zahnärztekammer (Kammermitglieder), die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (fachlichen Ausbildungsnachweis) besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union (Mitgliedstaat), dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), gegenseitig automatisch anzuerkennen ist oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichsteht, erhalten auf Antrag das Recht zur Führung einer der vorliegenden Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung.
- (2) Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 3 zu der in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist.
- (3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 liegen vor, wenn
1. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Zahnärztekammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
  2. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten erfasst, die in dem Staat, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, nicht Bestandteil dieses Berufes sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die im Hinblick auf die Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten fachlichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.
- Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Kammermitgliedern im Rahmen ihrer Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, EWR-Staat, Vertragsstaat oder in einem anderen als den in Absatz

1 genannten Staaten (Drittstaat) zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

- (4) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 3 vor, haben Kammermitglieder unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Inhalt dieser Ausgleichsmaßnahme ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Die Zahnärztekammer stellt sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach dem Zugang der Mitteilung der Zahnärztekammer über das Erfordernis einer Eignungsprüfung nach Satz 1 abgelegt werden kann. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die Zahnärztekammer sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch das Kammermitglied auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht. Das Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138a Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), abgewickelt werden.
- (5) Kammermitglieder führen nach erfolgter Anerkennung diejenige Bezeichnung in deutscher Sprache, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtheit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz), ohne dass es einer Anerkennung bedarf.
- (6) Die Zahnärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen des Absatzes 2 verlängert sich die Frist nach Satz 2 um einen Monat. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die Zahnärztekammer sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch das Kammermitglied auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht. Das Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138a Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), abgewickelt werden.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend für Kammermitglieder, die
1. einen in einem Drittstaat ausgestellten fachlichen Ausbildungsnachweis vorlegen, der durch einen anderen europäischen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet oder im Rahmen einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt und diese Tätigkeit bescheinigt hat, oder
  2. die Anforderungen an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nach Absatz 3 Satz 2 nicht bescheinigt wird.
- (8) Kammermitgliedern gleichgestellt sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Ausland, die bei der Zahnärztekammer ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen geltend machen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Einstellungszusage eines schleswig-holsteinischen Arbeitgebers vorweisen kann.
- (9) Die Zahnärztekammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des

jeweiligen Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes, gegen eine Tätigkeit sprechen.

### **§ 6 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten**

- (1) Kammermitglieder, die einen fachlichen Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag das Recht zur Führung einer der vorliegenden Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung, soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Absätze 2 und 3 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede nach § 5 Absatz 3 vor, müssen die Kammermitglieder nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 5 Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten fachzahnärztlichen Prüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Kammermitglieds liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.
- (3) Die Zahnärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede spätestens innerhalb von vier Monaten, nachdem ihr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erteilen.
- (4) § 5 Absatz 8 gilt entsprechend.

### **§ 7 Verfahren der Anerkennung von Weiterbildungen nach §§ 5 und 6**

Die Zahnärztekammer ist für die Verfahren der Anerkennung von Weiterbildungen nach §§ 5 und 6 zuständig.

## **Teil 3**

### **Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung**

#### **§ 8 Weiterbildungsstätten**

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein.
- (2) Die Zulassung wird durch die Zahnärztekammer auf Antrag und nach Prüfung erteilt. Die Zulassung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

#### **§ 9 Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Zahnärztekammer erteilt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Grundsätzlich darf eine ermächtigte Zahnärztin oder ein ermächtigter Zahnarzt nur eine weiterzubildende Zahnärztin oder einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- (3) Mit der Beendigung der Tätigkeit der ermächtigten Zahnärztin oder des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

#### **§ 10 Voraussetzungen der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet und an einer Weiterbildungsstätte tätig ist. Sie oder er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das sie oder er ermächtigt wird, beziehen müssen. Die Ermächtigung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit kann sie zeitlich beschränkt werden. Vorgaben hinsichtlich der anrechnungsfähigen Weiterbildungszeiten können in den Anlagen geregelt werden.
- (2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist. Näheres ist in den jeweiligen Anlagen geregelt;
2. der oder dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung steht;
3. Patientinnen oder Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass die oder der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;
4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt.

Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu näheres regeln.

- (3) Die Zahnärztekammer hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.

### **§ 11 Pflichten der oder des Weiterbildenden**

- (1) Die oder der Weiterbildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Die oder der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer anzuzeigen.
- (3) Die oder der Weiterbildende hat der oder dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn sie oder er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (4) Die oder der Weiterbildende führt mit der oder dem Weiterzubildenden nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Zeitpunkt und die Ergebnisse des Gesprächs sind in der Dokumentationshilfe nach § 2 Absatz 5 zu erfassen.
- (5) Die oder der Weiterbildende hat der oder dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der oder des Weiterzubildenden.

### **§ 12 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung und der Zulassung als Weiterbildungsstätte**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte sind ganz oder teilweise durch die Zahnärztekammer zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
  1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Zahnärztin oder des Zahnarztes als Weiterbildende oder als Weiterbildender aufwirft oder
  2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Zahnärztekammer kann in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung und der Zulassung überprüfen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung und der Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein.

## **Teil 4**

### **Anerkennungsverfahren**

#### **§ 13 Prüfungsausschüsse**

- (1) Bei der Zahnärztekammer wird für jedes Fachgebiet ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei im jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachzahnärztinnen oder Fachzahnärzten oder im jeweiligen Fachgebiet tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied soll eine im Fachgebiet tätige Hochschullehrerin oder ein im Fachgebiet tätiger Hochschullehrer sein, die oder der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen zustande, wenn Stimmenmehrheit vorliegt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

#### **§ 14 Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist von der oder dem Weiterzubildenden bei der Zahnärztekammer schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Approbationsurkunde oder die fachlich uneingeschränkte Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz; bei einer im Ausland abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung der Nachweis, dass die Gleichwertigkeit zu der zahnärztlichen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Zahnheilkundegesetz festgestellt wurde,
  2. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung einschließlich der in § 2 Absatz 5 geforderten Dokumentationshilfe sowie des allgemein Zahnärztlichen Jahres,
  3. die eidesstattliche Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Die erforderlichen Nachweise nach den Ziffern 1. und 2. sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen; das Datum der Beglaubigung der Kopien darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter sein als acht Wochen.

- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.
- (3) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird die oder der Weiterzubildende zur Prüfung zugelassen.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Zahnärztekammer mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Nach Zulassung setzt die Zahnärztekammer im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die Zahnärztekammer zu laden.

#### **§ 15 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.
- (2) Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Prüfungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob die oder der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.

- (3) Bleibt die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie oder er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung; Prüfgebühr**

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird dies durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Schluss der Prüfung mündlich mitgeteilt und die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung durch die Zahnärztekammer schriftlich erteilt.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird der oder dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Schluss der Prüfung mündlich und durch die Zahnärztekammer mit einem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid schriftlich – jeweils unter Angabe der Gründe – mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und soll spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.
- (5) Die Zahnärztekammer erhebt für jedes Prüfungsgespräch eine Prüfgebühr. Die Höhe der Prüfgebühr wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

#### **§ 17 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen**

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist durch die Zahnärztekammer zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist sowohl der Prüfungsausschuss als auch die oder der Betroffene zu hören.

#### **§ 18 Widerspruch**

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Zahnärztekammer erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Zahnärztekammer. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### **Teil 5**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bisher von der Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die entsprechenden, in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung aufgrund der bisher geltenden Verfahrensbestimmungen.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die Weiterbildung beendet hatten, aber bislang unterlassen haben, die Anerkennung zu beantragen, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung beantragen. Sie erhalten die Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung aufgrund der bisher geltenden Verfahrensbestimmungen.

- (4) Die bisher von der Zahnärztekammer erteilten Ermächtigungen und Zulassungen bleiben bestehen. Bei einer Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung und Zulassung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

#### **§ 20 Anerkennung anderer Kammern**

- (1) Die von einer anderen Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen auf den in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Gebieten gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, dass die entsprechenden, in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind.
- (2) Die in anderen Zahnärztekammern der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Weiterbildungszeiten bei einer ermächtigten Zahnärztin oder einem ermächtigten Zahnarzt in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte werden im Bereich der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein anerkannt.

#### **§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft, frühestens jedoch am Tage ihrer Veröffentlichung. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 01. Juni 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 556), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Januar 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 80) außer Kraft.



## **Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Oralchirurgie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

- 1.1. Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2. Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet: „Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ oder „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1. Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie beträgt mindestens drei Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr – 12 Monate auf Vollzeitbasis – nachzuweisen; diese Zeit verlängert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Das allgemeinzahnärztliche Jahr ist vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abzuleisten. Während des allgemeinzahnärztlichen Jahres sind klinische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, insbesondere in der
  1. präventiven Zahnheilkunde,
  2. Parodontologie,
  3. Kinderzahnheilkunde,
  4. zahnärztlichen Chirurgie,
  5. Zahnerhaltung und Prothetik,
  6. Notfallmedizin.Weiteres zum allgemeinzahnärztlichen Jahr kann in von der Zahnärztekammer zu erlassenden Richtlinien geregelt werden.
- 2.2. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in oralchirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder an einer oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einer oder einem in eigener Praxis niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Fachärztin oder Facharzt für Mund- Kiefer-Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei klinischem Bezug der Praxis bis zu drei Jahren angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 8 voraus.
- 2.3. Mindestens ein Jahr der Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung oder klinischem Bezug abgeleistet werden.
- 2.4. Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 3 Monate umfassen.

#### **3. Voraussetzungen der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der eine Anerkennung gemäß § 16 Absatz 1 als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Fachärztin oder Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erhalten hat, dann erteilt werden, wenn sie oder er

3.1 als Leiterin oder Leiter einer oralchirurgischen oder mund-kiefer-gesichtschirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder

3.2 als Leiterin oder Leiter einer oralchirurgischen oder mund-kiefer-gesichtschirurgischen Abteilung eines Krankenhauses für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde tätig ist oder

3.3 nach ihrer oder seiner Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Fachärztin oder Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Oralchirurgie oder der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in eigener Praxis tätig gewesen und weiterhin tätig ist

und die Weiterbildung gemäß § 11 Absatz 1 leitet.

Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer von Satz 1 Ausnahmen zulassen.

#### **4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie**

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte richtet sich im Übrigen nach der entsprechenden Richtlinie der Zahnärztekammer.

#### **5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung**

Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von 40 ECTS-Punkten.

Soweit die oder der Weiterzubildende an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung teilgenommen hat, entscheidet der Prüfungsausschuss im Fachgebiet Oralchirurgie im jeweiligen Einzelfall, ob und inwieweit die in diesen Veranstaltungen vermittelten Fortbildungsinhalte auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet werden können.

### **5.1 Allgemeine Grundlagen**

#### **5.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik**

##### **Umgang mit der Patientin oder dem Patienten**

- Verbale und nonverbale Kommunikation
- Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)
- Planbarer Behandlungsbedarf
- Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)
- Prophylaxe- und Recall-Patient

##### **Anamnese**

- Allgemein
- Speziell

##### **Untersuchung**

- Allgemein (orientiert)
- Extraoral
- Enoral
  - PA-Befunde, PA-Status
- Funktionsabläufe
  - Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse

##### **Bildgebende Diagnostik**

- Konventionelles Röntgen
- 3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT
- Sonografie
- Planungssoftware
  - Implantologische Diagnostik und Planung

##### **Nuklearmedizinische Diagnostik**

- Szintigrafie

##### **Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten**

- Blut, Speichel

##### **Pathomedizinische Gewebediagnostik**

- Zytologie, Zytochemie, -metrie
- Histologie, Immunhistochemie

##### **Mikrobiologie, Virologie**

##### **Weitere Verfahren**

##### **Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation Diagnose/Differentialdiagnose**

## 5.1.2 Anästhesie

### Lokalanästhesie

- Pharmakologie
  - Lokalanästhetikum
  - Vasokonstringentien
- Techniken

### Risiken, Risikoprofylaxe, Risikomanagement

- Prämedikation und Sedierungsverfahren
- Monitoring

### Behandlung in Allgemeinanästhesie

- Grundlagen der Narkose
- Evaluation des Patienten, Laborwerte
- Einleitung der Intubationsnarkose
- Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge

## 5.1.3 Pharmakologie

### Medikamentenanamnese

### Medikamenteninteraktionen

### Wichtige Medikamentengruppen

- Antibiotika, Antimykotika, Virostatika
- Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika

### Relevante medikamentöse Verfahren

- Prämedikation
- Schwellungsprophylaxe
- Antibakterielle Prophylaxe
- Perioperative Medikation
- Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände
- Postoperative Infektionen

### Cave-Medikationen

## 5.1.4 Notfälle, Notfallmanagement

### Erkennen und Management von Notfallsituationen

- Präventivdiagnostik
- Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation
- Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)
  - Erstmaßnahmen
  - Folgemaßnahmen
- Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)
  - Erstmaßnahmen
  - Folgemaßnahmen

### Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer

### Techniken der intravenösen Zugänge

### Notfallmedikamente

### Notfallmedizinische Übungen

## 5.1.5 Praxisstruktur und Hygiene

### Rechtliche Grundlagen

- MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
- RKI-Empfehlungen
- Betrieblich-organisatorische Anforderungen

### Aufbereitung von Instrumenten

- Reinigung und Desinfektion

- Sterilisation

#### **Technische Präventionsmaßnahmen**

- Behandlungsräume
- Wasserführende Systeme

#### **Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff**

- Vor- und Nachbereitung des OP-Raumes
- Vor- und Nachbereitung der Patientin oder des Patienten
- Vor- und Nachbereitung des OP-Personals
- Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums

#### **Gesundheitsschutz des Personals**

- Gesetzliche Grundlagen
- Schutzimpfungen
- Hygienische Schutzmaßnahmen
- Postexpositionsprophylaxe

### **5.1.6 Allgemeine Aspekte**

#### **Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte**

- Kontinuierliche Weiterbildung
- Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen

#### **Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patientinnen und Patienten**

- Aufklärung, Risiken
- Alternativverfahren
- Rechtsgültige Einverständniserklärung
- Dokumentation
  - Dokumentationsverfahren und -medien
  - Dokumentationstechniken
- Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen

#### **Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)**

#### **Umgang mit Behörden und Institutionen**

#### **Gutachterwesen**

### **5.1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis**

#### **Ausstattung**

#### **Verwaltung**

#### **Personal**

### **5.1.8 Wissenschaftliche Arbeiten**

#### **Literatur**

- Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
- Übersicht über Bücher und Zeitschriften
- Regeln für das Bewerten von Publikationen
- Cochrane

#### **Biostatistik und Epidemiologie**

- Deskriptive Statistik
- Analytische Statistik
- Epidemiologie

#### **Forschungsmethodik**

- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

## **5.2 Operative Therapieverfahren**

### **5.2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie**

**Topographische Anatomie des Fachgebiets**

**Wundarten und Wundheilung**

**Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe**

**Implantation und Gewebeersatz**

**Transplantate**

**Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)**

**Präparation der Gewebe**

- Weichgewebe
- Hartgewebe

**Methoden der Blutstillung**

**Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband**

- Nahtmaterial, Nahttechnik
- Schienung
- Osteosynthese

**Nachsorge**

### **5.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie**

**Zahnextraktionen**

- Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
- Instrumentarium
- Extraktionstechnik
- Komplikationen während und nach Zahnentfernung

**Operative Zahnentfernung**

- Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
- Retentionsformen
- Zeitpunkt der Entfernung
- Therapeutisches Vorgehen

**Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestertomien**

**Chirurgische Zahnerhaltung**

- chirurgische Kronenverlängerung
- Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
- Wurzelspitzenresektion

**Knochenzysten**

**Osteoplastiken**

**Neurolysen, Nervverlagerung**

**Wundrevisionen**

### **5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)**

**Geschlossene/offene Kürettage**

**Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich**

**Plastische Parodontalchirurgie**

**Lappenplastiken**

**Band- oder Narbenkorrekturen**

**Weichgewebezysten**

**Vestibulum- oder Mundbodenplastiken**

**Schleimhaut-/Bindegewebestransplantate**

**Entfernung von Speichelsteinen**

**Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial**

## **5.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen**

**Klinische/radiologische Beurteilung**

**Endoskopie/Sonografie**

**Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen**

**Entfernung von Fremdkörpern**

**Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle**

## **5.2.5 Tumorchirurgie**

**Probeexzision/Biopsie**

**Verlaufdiagnostik/Prophylaxe**

**Kriterien für Gut- und Bösartigkeit – Benignität/Malignität**

**Kooperation mit Fachkolleginnen und Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)**

**Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen**

- aus dem Weichgewebe
- aus dem Knochen

## **5.2.6 Traumatologie**

**Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne**

- bei Kindern und Jugendlichen
- bei Erwachsenen

**Frakturversorgung des Ober-und Unterkiefers**

- Notfallmanagement
- Konservativ (dentale Schienenverbände)
- Operativ (Osteosynthese)

**Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen  
Wundrevisionen**

## **5.2.7 Septische Chirurgie**

**Chirurgische Therapie odontogener Infektionen**

**Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen**

**Wundrevision**

## **5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie**

**Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung**

**Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen**

**Präparation des Implantatlagers**

- im kompromittierten Knochenlager
- im normal strukturierten Knochen
- im kortikalen Knochenlager
- Einheilungszeiten oraler Implantate
- offene oder geschlossene Einheilung

**Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung**

**operative Freilegung von Implantaten**

**periimplantäres Weichgewebsmanagement**

**Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie**

**Periimplantitis**

- Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte

**Hartgewebe**

- Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch
- Wachstumsfaktoren
- Tissue engineering
- Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction

## **Weichgewebe**

- freier Gewebetransfer
- gestielter Gewebetransfer
- Mikrovaskularisierung

## **Implantate**

### **Epithetik**

## **5.2.9 Laserchirurgie**

### **Inklusive der Sachkunde Laser**

Die in den Kapiteln 5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebeschirurgie und 5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

## **5.3. Oralmedizinische Grundlagen**

### **5.3.1 Pathologie der Hartgewebe**

#### **Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe**

**Karies**

**Pulpitis, apikale Parodontitis**

**Marginale Parodontitis**

**Infektionen im Bereich der Hartgewebe**

**Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten**

**Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren**

**Malignome der Kiefer**

**Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen**

**Erkrankungen der Kiefergelenke**

### **5.3.2 Pathologie der Weichgewebe**

#### **Mundschleimhautveränderungen und –erkrankungen**

**Diagnose und Therapie**

**Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz**

**Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie**

**Infektionen im Bereich der Weichgewebe**

**Veränderungen/Erkrankungen der Zunge**

**Benigne und maligne Weichgewebstumore**

**Erkrankungen der Speicheldrüsen**

### **5.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie**

#### **Osteopathien**

**Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen**

**Autoimmunerkrankungen**

**Erkrankungen des blutbildenden Systems**

**Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)**

**Diabetes mellitus**

**Schilddrüsenerkrankungen**

**Dermatologische Erkrankungen**

**Blutgerinnungsstörungen**

### **5.3.4 Patientinnen und Patienten mit besonderen Anforderungen**

#### **Schwere Allgemeinerkrankungen**

**Multimorbide Patientinnen und Patienten**

**Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko**

**Geriatrische Patientinnen und Patienten**

**Kinder**

**Menschen mit Behinderungen**  
**Patientinnen und Patienten vor/nach Radatio**  
**Patientinnen und Patienten unter Bisphosphonattherapie**

### **5.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz**

**Akuter und chronischer Schmerz**  
**Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesicht neuralgien und anderen Formen der**  
**Kiefer- und Gesichtsschmerzen**  
**Atypischer Gesichtsschmerz**



## 6. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von 140 ECTS-Punkten.

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

Im Verlaufe der Weiterbildung hat die oder der Weiterzubildende die nachstehend aufgeführten Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren. Der OP-Katalog ist sowohl von der oder dem Weiterzubildenden als auch von der oder dem Weiterzubildenden im Abstand von jeweils 6 Monaten zu unterzeichnen.

### Dentoalveoläre Chirurgie

<b>Operationsverfahren</b>	<b>Fallzahlen</b>
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	150
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	300
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	15
Wurzelspitzenresektionen	20
	(davon sollen 10 an Seitenzähnen durchgeführt werden)
Wurzelamputation, Replantationen, Transplantationen	5
Zystentherapie	25
	(min. 5 mit Defektfüllung)
Augmentationen des alveolären Knochens als eigenständige Leistung	20
	(davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens)

### Mukogingivale, parodontale und Weichgewebs-Chirurgie

<b>Operationsverfahren</b>	<b>Fallzahlen</b>
Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	50
	(davon min. 10 im offenen Verfahren)
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	20
Freie oder gestielte Lappenplastiken	15
Weichgewebezysten	5
Vestibulum-oder Mundbodenplastiken, Band- oder Narbenkorrekturen	15
Operative Entfernung von Speichelsteinen	5
Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	10

### Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle

<b>Operationsverfahren</b>	<b>Fallzahlen</b>
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	20
Operative Sanierung der Kieferhöhle	10

### Tumorchirurgie

<b>Operationsverfahren</b>	<b>Fallzahlen</b>
Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie	20
Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebsveränderungen	20

## **Traumatologie**

### **Operationsverfahren**

### **Fallzahlen**

Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	<b>5</b>
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	<b>10</b>
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK	<b>5</b>

### **Septische Chirurgie**

#### **Operationsverfahren**

#### **Fallzahlen**

Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	<b>25</b>
Operative Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	<b>15</b>

## **Implantologie**

### **Operationsverfahren**

### **Fallzahlen**

Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	<b>20</b>
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	<b>10</b>

## **Anästhesieverfahren**

### **Behandlungen**

### **Fallzahlen**

Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring)	<b>25</b>
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einer Anästhesistin oder einem Anästhesisten	<b>25</b>

## **Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung**

### **Fachgebiet Kieferorthopädie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

- 1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ oder „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens 3 Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr – 12 Monate auf Vollzeitbasis – nachzuweisen; diese Zeit verlängert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Das allgemeinzahnärztliche Jahr ist vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abzuleisten. Während des allgemeinzahnärztlichen Jahres sind klinische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, insbesondere in der
  1. präventiven Zahnheilkunde,
  2. Parodontologie,
  3. Kinderzahnheilkunde,
  4. zahnärztlichen Chirurgie,
  5. Zahnerhaltung und Prothetik,
  6. Notfallmedizin.Weiteres zum allgemeinzahnärztlichen Jahr kann in von der Zahnärztekammer zu erlassenden Richtlinien geregelt werden.
- 2.2 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einer oder einem zur Weiterbildung ermächtigten, in eigener Praxis niedergelassenen Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit an einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 8 voraus.
- 2.3 Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss unter fachlicher, wissenschaftlich-verantwortlicher Leitung einer universitären Einrichtung erfolgen. Dies beinhaltet sowohl die praktischen Aktivitäten als auch die theoretischen Inhalte.
- 2.4 Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 12 Monate umfassen.

#### **3. Voraussetzungen der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der eine Anerkennung gemäß § 16 Absatz 1 als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie erhalten hat, dann erteilt werden, wenn sie oder er

- 3.1 als Leiterin oder Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder
- 3.2 als Leiterin oder Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde tätig ist oder

3.3 nach ihrer oder seiner Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mindestens fünf Jahre beschränkt auf das Gebiet der Kieferorthopädie in eigener Praxis tätig gewesen und weiterhin tätig ist

und die Weiterbildung gemäß § 11 Absatz 1 leitet.

Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer von Satz 1 Ausnahmen zulassen.

#### **4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie**

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte richtet sich im Übrigen nach der entsprechenden Richtlinie der Zahnärztekammer.

#### **5. Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung**

Die erasmusbasierte Weiterbildung Kieferorthopädie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt die oder der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken wie herausnehmbare Geräte (incl. Funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/Multibrackettechniken und extraorale Geräte.

Soweit die oder der Weiterzubildende an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung teilgenommen hat, entscheidet der Prüfungsausschuss im Fachgebiet Kieferorthopädie im jeweiligen Einzelfall, ob und inwieweit die in diesen Veranstaltungen vermittelten Fortbildungsinhalte auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet werden können.

#### **5.1. Medizinische Grundlagen**

##### **Anatomie/Embryologie/Genetik/Zellbiologie**

- Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
- Embryologie
- Zellbiologie
- Genetik
- Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers

##### **Klinische Medizin**

- HNO
- Logopädie/Myofunktionelle Therapie
- Dermatologie/Allergologie
- Pädiatrie
- Orthopädie

##### **Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen**

- Psychosoziale Grundlagen
- Beziehung zwischen Kieferorthopäde und Patientin oder Patient
- Psychologie der Patientin oder des Patienten
- Motivierung und Mitarbeit
- Patienten- und Gesprächsführung
- Persönlichkeitsunterschiede, Problempatientinnen und -patienten
- Konfliktmanagement
- Stress- und Belastungsmanagement

## 5.2. Diagnostik

### Kieferorthopädischer Befund

- Anforderungen an die KFO-Dokumentation
- Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik

### Modellanalyse

- Abformung
- Prinzipien des 3D-orientierten Modells
- Modellanalysen

### Kephalometrie/Fotostatik

- Grundlagen der Kephalometrie
- Durchzeichnungen per Hand
- EDV-gestützte Kephalometrie
- Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
- Fotostatik, Weichteilanalysen
- Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik
- Video- und 3D-Diagnostik

### Röntgen und andere bildgebende Verfahren

- Strahlenschutz, Qualitätssicherung
- Röntgentechniken, digitales Röntgen
- CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)
- Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie

### Bestimmung des skelettalen Alters

#### Funktionsdiagnostik

- Klinische Funktionsanalyse
- Manuelle Funktionsdiagnostik
- Instrumentelle Funktionsdiagnostik
- Elektronische Registrierung

#### Indikationsbezogene Behandlungsplanung

- Angle-Klasse II
- Angle-Klasse III
- Offener Biss
- Tiefbiss
- Asymmetrien
- Zahntraumen
- Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie
- Lückenschluss vs. -öffnung
- Kiefergelenkfortsatzfrakturen

### Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses

- Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss
- Funktionelle Anomalien
- Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)
- Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)
- Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)

## 5.3 Äthiologie/Morphogenese

### Gebissentwicklung

- Gebissentwicklung und Dentitionsfolge
- Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels
- Okklusion und Funktion

### Entwicklung des Schädels und des Gesichtes

- Schädel- und Gesichtsentwicklung
- Entwicklungsstörungen
- (Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien

## **Prophylaxe und Frühbehandlung**

- Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/ Schluckens/Kauens
- Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen
- Kieferorthopädische Frühbehandlung

## **Kariesprophylaxe**

- Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe
- Kariesrisikobestimmung und Prävention

## **Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie**

- Indizes nach
  - funktionellen Kriterien
  - ästhetischen Kriterien

## **5.4. Therapie/Prognose**

### **Therapie von Funktionsstörungen**

- Kraniofaziale Dysfunktionen
- Schienentherapie und -herstellung

### **Grundlagen der orthodontischen/ orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)**

- Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie
- Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte
- Grundlagen der orthodontischen Behandlung
- FEM
- Tiermodelle

### **Risiken einer KFO-Behandlung**

- Iatrogene Effekte
- Wurzelresorptionen
- Parodontale Schädigungen

### **Stabilität und Rezidiv**

- Ursachen für Rezidive
- Posttherapeutische Stabilität
- Langzeitstabilität
- Rezidivprophylaxe

### **Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.**

- Diagnostik und Differentialdiagnostik
- Therapieplanung
- Therapieablauf
- Retention
- Langzeitstabilität

### **Erwachsenenbehandlung**

- Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von
  - Histologie
  - Osteoporose
  - Medikamentöser Beeinflussung

### **Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie**

- Therapie retinierter/verlagerter Zähne
- Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen
- Präimplantologische KFO-Therapie

### **Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie**

- Chirurgisch unterstützte Gaumennahtweiterung
- Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien
- Distraktionsosteogenese

### **Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik**

- Kombiniert restaurativ-implantologischkieferorthopädische Therapie

### **Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie**

- Ätiologie von Parodontalerkrankungen
  - Entzündlich

- Nicht entzündlich
- Parodontalerkrankungen
- Parodontaldiagnostik
- Parodontaltherapie
  - Initialtherapie
  - Chirurgisch
  - Nicht chirurgisch
- Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie

### **Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung**

#### **5.5. Behandlungsmittel**

##### **Abnehmbare Geräte**

- Grundlagen
- Konstruktionszeichnung, Laborherstellung
- Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle

##### **Funktionskieferorthopädische Geräte**

- Grundlagen
- Konstruktionszeichnung, Laborherstellung
- Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle
- Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich

##### **Orthodontische Apparaturen und Biomechanik**

- Befestigungselemente
  - Vestibulär
  - lingual
- Orthodontische Bögen
- Orthodontische Hilfsmittel
- Systematik der Behandlungsphasen
- Behandlungstechniken mit Typodontübungen
  - Standard Edgewise
  - Straight-Wire-Technik
  - Segmentbogen-Technik
- Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten
- Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien
- Festsitzende Teilapparaturen
- Retentionsapparaturen

##### **Festsitzende bimaxilläre Geräte**

- Herbst-Scharnier
- Andere Systeme und ihre Prinzipien

##### **Extraorale Geräte**

- Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)
- Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear
- Kopfkinnkappe, Kopfkinnchale

#### **5.6 Wissenschaftliche Arbeiten**

##### **Literatur**

- Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
- Übersicht über Bücher und Zeitschriften
- Regeln für das Bewerten von Publikationen
- Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie

##### **Biostatistik und Epidemiologie**

- Deskriptive Statistik
- Analytische Statistik
- Epidemiologie

## **Forschungsmethodik**

- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

## **5.7 Praxismanagement**

### **Praxishygiene**

- Instrumentenreinigung
- Desinfektion
- Sterilisation
- Hygieneplan

### **Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis**

- Gesetzliche Grundlagen für
  - Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
  - Arbeitssicherheit

### **Abrechnung/Gebührenordnung**

- Erstellung von HK-Plänen
- KIG
- GKV-Abrechnung
- GOZ/GOÄ
- Übungen zur Abrechnung

### **Praxisorganisation**

- Praxisgründung, -übernahme, -organisation
- Praxisteamorganisation
- Arbeitsrecht
- Qualitätsmanagement

### **Ergonomie**

### **Berufskunde/Ethik**

- Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten
- Berufsrecht
- Kammerrecht
- Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns

## **5.8 Arbeit am Patienten**

### **Behandlung $\geq$ 50 neue Patientinnen und Patienten**

- Kinder/Jugendliche/Erwachsene
- Dysgnathien alveolär/skelettal
  - Sagittal
  - Transversal
  - Vertikal
- interdisziplinäre Behandlungen



### **Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung Fachgebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“**

Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ erfolgt nach den Vorschriften des Heilberufekammergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Davon unabhängig ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr – 12 Monate auf Vollzeitbasis – nachzuweisen; diese Zeit verlängert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Das allgemein Zahnärztliche Jahr ist vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abzuleisten. Während des allgemein Zahnärztlichen Jahres sind klinische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, insbesondere in der

1. präventiven Zahnheilkunde,
2. Parodontologie,
3. Kinderzahnheilkunde,
4. Zahnärztlichen Chirurgie,
5. Zahnerhaltung und Prothetik,
6. Notfallmedizin.

Weiteres zum allgemein Zahnärztlichen Jahr kann in von der Zahnärztekammer zu erlassenden Richtlinien geregelt werden. Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ lautet: „Fach Zahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“ oder „Fach Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.

**Richtlinie über die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß Anlage 1, Ziffer 4. Satz 2 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und zur klinischen Anbindung einer Praxis gemäß Anlage 1, Ziffer 2.2 Satz 2 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

I.

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß Anlage 1, Ziffer 4. Satz 2 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein richtet sich nach der Zahl der in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung durchgeführten Eingriffe:

1.

Eine dreijährige Weiterbildungsberechtigung setzt mindestens 1000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe voraus. In der Weiterbildungsstätte muss neben der ambulanten Versorgung auch ein angemessener Anteil an stationär oder teilstationär zu versorgenden Patientinnen und Patienten, insbesondere von Unfallverletzten oder Kieferbruchpatientinnen und -patienten, möglich sein.

2.

Eine zweijährige Weiterbildungsberechtigung setzt mindestens 800 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe voraus.

3.

Eine einjährige Weiterbildungsberechtigung setzt mindestens 500 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe voraus.

II.

Praxen müssen für den Erhalt einer dreijährigen Weiterbildungsberechtigung gemäß Ziffer I. 1. zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen das Kriterium der klinischen Anbindung gemäß Anlage 1, Ziffer 2.2 Satz 2 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein erfüllen. Dieses wird wie folgt definiert:

- Notfall- und Intensivmedizin und
- Betreuung mehrtägig stationärer Patientenfälle und
- interdisziplinäre Zusammenarbeit (insbesondere mit Intensivmedizin, Innere Medizin, Chirurgie/Neurochirurgie)

Wünschenswert ist darüber hinaus:

- Begleitung von Tumor- und Spaltpatientinnen und -patienten.

## **Richtlinie über die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß Anlage 2, Ziffer 4. Satz 2 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass der weiterzubildenden Zahnärztin oder dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patientinnen und Patienten zur Verfügung steht.

In der kieferorthopädischen Praxis der zu ermächtigenden Zahnärztin oder des zu ermächtigenden Zahnarztes soll die Anzahl der aktiven Behandlungen mindestens 400 pro Quartal betragen und 800 pro Quartal nicht überschreiten.

In der kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung oder eines Krankenhauses für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde müssen jeder weiterzubildenden Zahnärztin oder jedem weiterzubildenden Zahnarzt regelmäßig mindestens 40 aktive Behandlungsfälle pro Quartal zur Verfügung stehen.